

Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Medizinproduktetechnologin EFZ / Medizinproduktetechnologe EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: 1) kognitiv: Stress (ständiger Zeitdruck, Daueraufmerksamkeit, hohe Verantwortung)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen. a) Das manuelle Handhaben von Lasten von mehr als • 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre, • 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren, • 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre, • 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.
4b 4c 4g	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen Arbeiten mit heissen und kalten Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten).
5a	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand- oder Explosionsgefahr besteht a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen ³ , von denen physikalische Gefahren wie Explosivität und Entzündbarkeit ausgehen: 2. entzündbare Gase (H220, H221), 4. entzündbare Flüssigkeiten (H224, H225), 8. Oxidationsmittel (H270, H271).
6a	Arbeiten mit einer gesundheitsgefährdenden Exposition (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) oder einer entsprechenden Unfallgefahr. a) Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: 1. akute Toxizität (H300, H310, H330, H301, H311, H331), 2. Ätzwirkung auf die Haut (H314), 3. spezifische Zielorgan-Toxizität nach einmaliger Exposition (H370, H371), 5. Sensibilisierung der Atemwege (H334), 6. Sensibilisierung der Haut (H317), 7. Karzinogenität (H350, H350i, H351), 8. Keimzellmutagenität (H340, H341)
7a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien a) Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.

7b	b) Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV4 (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen): 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen, 2. Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen
8b	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln b) Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich: Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen.

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Medizinprodukte (MP) triagieren (B2) / Gesundheitsschutz (E5) : Behälter entgegennehmen Einwegprodukte entsorgen/gefährliche Kleinteile sicher entfernen und entsorgen oder sortieren Sortieren der MP / Trennung nach Aufbereitungsverfahren Demontage von MP	<ul style="list-style-type: none"> Verletzungs- und Infektionsgefährdung bei Stich- und Schnittverletzungen durch kontaminierte Instrumente Physische Belastung durch Gewichte (schwere Siebe) Psychische Beanspruchung (Konzentration, Verantwortung) 	8b 7a 3a 2a	<ul style="list-style-type: none"> Hygiene- und Hautschutzkonzept Persönliche Schutzausrüstung (u.a. Schutzhandschuhe, Schutzbrille) Impfangebot, insbes. Hepatitis B, TBC Notfallkonzept Fremdblutkontamination beachten ergonomisch richtige Körperhaltung und Arbeitsausführung Lastbegrenzung, Hebehilfen, Transporthilfen, Unterstützung durch Kolleginnen/Kollegen Einschätzung, welche Lasten die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen Erholungspausen einhalten Schulung der Lernenden sicherstellen Arbeit geeignet organisieren Quellen: <ul style="list-style-type: none"> Suva-Merkblatt 2863.d SAMV Art 14 Anlegen Gesundheitsakte ArGV3: Art 25 Lasten Suva 67089 Checkliste Lastentransport 	Ausbildung im Betrieb 2.Sem 5.Sem	I 1.Sem II 2.Sem IV 5.Sem	1.Sem 2.Sem 3.Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung	Ständig Ständig	Häufig NeA 1.Lj 2.Lj	Gelegentlich 3.Lj

¹ Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BivO vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

² NeA (Nach erfolgter Ausbildung): Bis zum Abschluss der Erstausbildung darf der Lernende gefährliche Arbeiten nur unter ständiger Überwachung ausführen. Die betriebliche Erstausbildung erfolgt in den Schritten gemäss Ziffer 4.1. des pädagogischen Konzepts (Register C des Ausbildungshandbuchs). Die dort formulierten Vorgaben zum schrittweisen Aufbau der Handlungskompetenzen (Einführung, Anleitung, Aufsicht und Ausführung) sind bei den als gefährlich eingestuften Arbeiten sorgfältig zu beachten. Nach der Ausbildung entsprechend diesem Aufbau kann die Überwachung der mit NeA gekennzeichneten Arbeiten auf häufig gewechselt werden. Generell gilt, dass eine verantwortliche Fachperson während den als gefährlich eingestuften Arbeiten bezeichnet und ständig erreichbar sein muss.

³ Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Manuelle Reinigung und Desinfektion (B4)	<ul style="list-style-type: none"> Psychische Beanspruchung (Konzentration, Verantwortung) Infektionsgefahr / mögliche Kontamination durch Aerosole (Reinigung mit Wasserdruckstrahl) Kontakt (Haut, Einatmen, Verschlucken) mit als toxisch, ätzend oder sensibilisierend eingestuftem Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln Hautgefährdung durch den regelmässigen Umgang mit Desinfektionsmitteln, häufiges Händewaschen und Feuchtarbeiten sowie das Tragen von Handschuhen <p>(Verletzungs- und Infektionsgefahr bei kontaminierten MP s.o.)</p>	2a 3a 6a 7b	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsanweisung (u. a. Swissmedic: „Gute Praxis zur Aufbereitung von sterilen Medizinprodukten“) Kenntnisse über die korrekten Verfahren Kenntnisse über die eingesetzten Chemikalien und die mögliche Gefährdung Bedeutung der Kennzeichnungen und Inhalte der Sicherheitsdatenblätter Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln Notwendige Massnahmen nach Kontamination mit Desinfektionsmitteln Technische Schutzmassnahmen (Dosieranlagen einsetzen, korrekte Dosierung) Persönliche Schutzmassnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Chemikaliendichte Schutzhandschuhe (ggf. mit langen Stulpen zum Umschlagen) tragen Schutzbrille tragen, wenn Spritzer in die Augen möglich sind, z.B. offener Umgang mit Desinfektionsmittelkonzentraten, manuelle Endoskop- und Instrumentenreinigung Hautschutzkonzept <p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Suva Nr. 2869/23 „Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis“ Suva-Dokument 11030.de 	2.Sem 5.Sem	I 1.Sem II 2.Sem IV 5.Sem	1.Sem 2.Sem 3.Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung		NeA 1.Lj 2.Lj	3.Lj
Ausblasen von Hohlkörpern, Schläuchen oder Transportwagen aus Metall / laufende Waschmaschinen / Ultraschallgeräte (B1, B2, B4, E2)	<ul style="list-style-type: none"> Gehörschädigung durch Lärm 	4c	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisse über Lärmquellen, Auswirkungen und Schutzmassnahmen (technisch, organisatorisch) Kenntnisse über / Einsatz von Gehörschutz 	2.Sem 5.Sem	I 1.Sem II 2.Sem IV 5.Sem	1.Sem 2.Sem	➤ Praktische Umsetzung		1.Lj 2.Lj	3.Lj
Maschinelle Reinigung und Desinfektion (B3) Geräteunterhalt/Gerätetests	<ul style="list-style-type: none"> Kontakt mit Desinfektionsmitteln 	6a	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisse über die korrekten Verfahren Kenntnisse über die eingesetzten Chemikalien und mögliche Gefährdungen Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln Bedeutung der Kennzeichnungen und Inhalte der Sicherheitsdatenblätter Notwendige Massnahmen nach Kontamination mit Desinfektionsmitteln 	2.Sem 5.Sem	I 1.Sem II 2.Sem IV 5.Sem	1.Sem 2.Sem 3.Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung		1.Lj 2.Lj	3.Lj

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) ³	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Sterilisation mittels Satt-dampf (D1)	<ul style="list-style-type: none"> • Heisse Oberfläche • Psychische Beanspruchung (Kenntnisse über die korrekten Verfahren und deren Interpretation, hohe Verantwortung) 	4b 4g 2a	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmassnahmen bei Dampfaustritt /Notfallplan für Verbrennungen • Kenntnisse über Zu- und Abluft • Brand und Explosion Gefahren und Prävention 	4.Sem 6.Sem	III 4.Sem IV 5.Sem	3.Sem 4.Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung		NeA 2.Lj	3.Lj
Sterilisation mit Niedertemperaturverfahren (D2) mittels: Ethylenoxid Formaldehyd Wasserstoffperoxid	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdung beim Betrieb von Gassterilisatoren mit Ethylenoxid oder Formaldehyd • Schädigungen der Haut und der Schleimhäute durch Ethylenoxid • Explosionsgefährdung durch Ethylenoxid • Unterdruckstände Gasflaschen • Psychische Beanspruchung (Kenntnisse über die korrekten Verfahren und deren Interpretation, hohe Verantwortung) 	5a 6a 4b 4g 2a	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmassnahmen bei Gasaustritt /Notfallplan für Kontamination • Kenntnisse über Zu- und Abluft, Ausgasung des Sterilgutes • Gesundheitsrisiken von CMR: Ethylenoxid und Formaldehyd • Persönliche Schutzausrüstung, insbesondere bei der Handhabung von Ethylenoxid-Gasflaschen • Brand und Explosion Gefahren und Prävention • Sicherer Umgang mit Gasflaschen <p>Quellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Suva „Niedertemperatursterilisation im Gesundheitswesen: Sicherer Umgang mit Ethylenoxid und Formaldehyd“, SBA 501ArGV 5 	4.Sem 6.Sem	III 4..Sem IV 5.Sem	3.Sem 4.Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung	2.Lj	NeA 2.Lj 3.Lj	-
Entnahme schwerer Instrumenten-Container aus den Materialwagen (Alle Bereiche, E2)	<ul style="list-style-type: none"> • Physische Beanspruchung durch Gewichte und ungünstige Körperhaltung 	3a	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsrisiken bei Überlastungen • ergonomisch richtige Körperhaltung und Arbeitsausführung • Lastbegrenzung, Hebehilfen, Unterstützung durch Kolleginnen/Kollegen • Einschätzung, welche Lasten die körperliche Leistungsfähigkeit übersteigen 	1.Sem 2.Sem 6.Sem	I 1.Sem II 2.Sem IV 5.Sem	1.Sem 2.Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung in allen Arbeitsbereichen/Unterstützung durch Sportunterricht		1.Lj	2.Lj 3.Lj
Auffüllen von Betriebsmitteln/Chemikalien in die RDG (B1)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesundheitsgefährdung durch Kontakt (Haut, Einatmen, Verschlucken) mit als toxisch oder ätzend eingestuften Reinigungs-/Desinfektions 	6a	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die korrekten Verfahren • Kenntnisse über die eingesetzten Chemikalien und mögliche Gefährdungen • Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln • Notwendige Massnahmen nach Kontamination mit Desinfektionsmitteln 	2.Sem 5.Sem	I 1.Sem II 2.Sem IV 5.Sem	2.Sem 3.Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung	1.Lj	NeA 2.Lj	3.Lj

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)		Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ¹ im Betrieb						
		Ziffer(n) ³		Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden ²		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Auffüllen von Betriebsmitteln/Chemikalien in die Sterilisationsgeräte (D2)	<ul style="list-style-type: none"> Gesundheitsgefährdung durch Kontakt (Haut, Einatmen, Verschlucken) mit als toxisch oder ätzend eingestuften Sterilisationsmitteln 	6a	<ul style="list-style-type: none"> Kenntnisse über die korrekten Verfahren Kenntnisse über die eingesetzten Chemikalien und mögliche Gefährdungen Risiken beim Umgang mit Sterilisationsmitteln Notwendige Massnahmen nach Kontakt mit Sterilisationsmitteln 	4.Sem 6.Sem	III 4..Sem IV 5.Sem	3.Sem 4.Sem	➤ Ausbildung und praktische Anwendung /Umsetzung	2.Lj	NeA 3.Lj	-
Arbeiten unter Zeitdruck (Alle Bereiche)	<ul style="list-style-type: none"> psychische Belastung erhöhte Unfallgefahr (Verletzungs- und Infektionsgefahr bei kontaminierten MP s.o.) 	2a 8b 7b	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitsorganisation unter hohen Anforderungen Aufgabenteilung entsprechend dem Kenntnis- und Kompetenzniveau 	2.Sem bis 6.Sem	I 1.Sem IV 5.Sem	2.Sem bis 5.Sem	<ul style="list-style-type: none"> ➤ praktische Anwendung ➤ dem Ausbildungsstand entsprechende Einsatzplanung 		1.Lj	2.Lj 3.Lj

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; NeA: Nach erfolgter Ausbildung

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten zusammen mit der Bildungsverordnung Medizinproduktetechnologin EFZ / Medizinproduktetechnologe EFZ am 1. Januar 2018 in Kraft.